

# Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 8

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

August 1930

## Polizei in Haushalt und Wohnung

Von Paul Eggert, Polizei-Hauptwachmeister (Berlin)

Die Reichsverfassung bestimmt, daß die Wohnung jedes Deutschen für ihn eine Freistätte und unverletzlich ist. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig. Nun, diese gesetzlichen Ausnahmen sind recht reichlich.

Es sollen hier aus dem schönen Vorschriftenbukett nur die herausgegriffen werden, gegen die am meisten verstoßen wird bzw. über die im allgemeinen noch manche Unklarheit herrscht.

Ein weit verbreiteter Irrtum ist es z. B., daß man Störenfriede im Sinne des bekannten Hausfriedensbruch-Paragrafen dreimal zum Verlassen der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums auffordern müsse, um ein rechtliches Vorgehen zu ermöglichen. Eine einmalige, unzweideutige Aufforderung genügt. — Auch glaubt man meist, daß der sehr häufig bei einem Hausfriedensbruch zu Hilfe gerufene Polizeibeamte sozusagen die Rolle des Hauschneiders zu übernehmen hätte. Ein Irrtum! Er wirkt hierbei nur als Schutz für den jeweils berechtigten Wohnungsinhaber, oder aber er stellt die Friedensförderer dabei fest.

Irrig ist auch die Ansicht, daß grundsätzlich jedem der Wohnungszutritt verweigert werden kann. Da hört z. B. ein Polizeibeamter Hilferufe aus einer Wohnung. Das berechtigt ihn, ohne weiteres in die betreffende Wohnung einzudringen, selbst gegen den Willen ihres Inhabers. Bei Feuers- und Wassernot oder sonstiger Lebensgefahr eines Wohnungsinhabers ist das ebenfalls selbstverständlich. Auch bei Kontrollen aus gesetzlichen Gründen darf zuständigen Beamten der Zutritt nicht verweigert werden.

Bei Verfolgung strafbarer Handlungen braucht mitunter der Wohnungsinhaber nicht einmal selbst der Missetäter zu sein. Die Polizei kann trotzdem in seine Wohnung eindringen. Ausnahmefälle allerdings! — Flüchtet beispielsweise ein erdappter Gesetzesbrecher in eine fremde Wohnung, so kann der verfolgende Polizeibeamte sie zwecks vorläufiger Festnahme des Täters betreten. Im Rahmen der St.P.O. kann sie sogar durchsucht werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß eine gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den betreffenden Räumen befindet. Es müssen also, sehr wohl auch subjektiv, ganz Unbeteiligte in gewissen Fällen Unannehmlichkeiten hinnehmen. Doch es darf — wie gesagt — nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen geschehen.

Beschwerden über Ruhestörungen im Hause mit all ihren teuflischen Schikanen beschäftigen Gericht und Polizei recht häufig. Man beachte bei derartigen Trommelfellattacken grundsätzlich: Die Ruhestörung muß ungebührlicher Weise erregt werden und einen unbestimmten Personenkreis stören oder gefährden. Letzteres wird auf der Straße meist der Fall sein, im Hause seltener. Treffen aber vorgenannte Voraussetzungen zu, so kann auch im Hause als Tatort Strafanzeige wegen ruhestörenden Lärms erstattet werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Ruhestörung bei Tage oder bei Nacht erregt wird.

Aber auch die einzelne Person bzw. Familie muß von der Behörde in vielen Fällen vor Ruhestörungen geschützt werden. Hier ist es von Wichtigkeit, daß die Störungen z. B. durch Klavierspiel, Sundegebell, Krach oder ähnliches fortgesetzt oder während der Nachtruhe — sie beginnt um 10 Uhr abends — erfolgen und zwar derart, daß sie die Gesundheit der Belästigten gefährden oder über das übliche und erträgliche Maß hinausgehen. Auch die Ungebührlichkeit des Erregens kann dann in Fortfall kommen.

Hierzu ein häufig wiederkehrender Fall: Eine Frau näht gewerbsmäßig an einer Nähmaschine mit elektrischem Motor bis in die späte Nacht hinein. Die unter ihr wohnende Familie wird durch das Geräusch in ihrer Nachtruhe gestört. Sie beschwert sich bei der Polizei. Trotzdem an sich keine ungebührlich erregte Ruhestörung vorliegt, wird die Polizei in solchen Fällen der

Näherin auf dem Verfügungswege — also ohne Strafanzeige — aufgeben, durch Verwendung bestimmter schalldämpfender Mittel die Geräuschbelästigung in der Nacht abzustellen und die Durchführung ihrer Anweisungen kontrollieren. Fortgesetzte Störung der Nachtruhe in solchen oder ähnlichen Fällen gilt ohne weiteres als Gesundheitschädigung.

Es empfiehlt sich, wegen Ruhestörungen im Hause zunächst einmal den Hauswirt in Anspruch zu nehmen. Der Mietkontrakt enthält ja gewöhnlich entsprechende vertragliche Bestimmungen. Der Wirt kann in krassen Fällen sogar die Exmiltierung des Störenfrieds durchsetzen. Bei Familienfeiern achte man darauf, daß der Lärm nicht nach der Straße dringt, besonders zur Nachtzeit. Ueberempfindlichkeit und starke Nervosität bilden bei Ruhestörungen keinen gesetzlichen Wertungsfaktor. Sogar Froschgequacke in einem künstlich angelegten Teich wurde in einer interessanten Reichsgerichtsentscheidung als ungebührlicher Weise erregter Lärm aufgefaßt.

Viele schimpfen über die polizeilichen Meldevorschriften. Ja, die Polizei ist nun einmal neugierig. Aber letzten Endes kommt diese „Neugier“ vielen anderen Behörden und jedem selbst zu statten. Regen Sie bitte den größten Wert auf einen lückenlosen, polizeilichen Meldennachweis. Ein nachträglicher Aufenthaltsnachweis ist zwar möglich, doch mit vielen Scherereien, Zeitverlust und Kosten verbunden.

Wissen muß man ferner, daß bei gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten stets unverzüglich eine reichsgesetzlich geregelte Anzeigepflicht der Ortspolizeibehörde gegenüber besteht. Auch jeder Aufenthaltswechsel der daran erkrankten Personen ist sofort anzeigepflichtig. Wenig bekannt dürfte sein, daß unter diese Krankheiten — bei Diphtherie, Scharlach, Ruhr, Typhus usw. ist es eher bekannt — auch Fleisch-, Fisch-, Wurstvergiftungen, Bissverletzungen durch tollmütige und tollwutverdächtige Tiere, Milzbrand und Rindbettfieber rechnen; Masern zählen nicht dazu. Nicht nur für den hinzugezogenen Arzt besteht diese Anzeigepflicht, sondern auch für den Haushaltsvorstand, überhaupt denjenigen, in dessen Wohnung Erkrankung oder Todesfall eingetreten ist, desgleichen für etwaige Pfleger. Sobald natürlich dieser Pflicht von einer Seite Genüge geleistet wurde, erübrigt sich die Meldung an die Polizei seitens der anderen dazu Verpflichteten. Zweck der Anzeige ist es, eine kreisärztliche Untersuchung herbeizuführen. Es werden dann von Fall zu Fall polizeiliche Schutzmaßnahmen angeordnet, die in Absonderung der Kranken, Desinfektionsmaßnahmen, Fernhaltung der Kinder vom Schulbesuch, ja, manchmal sogar in der Räumung der Wohnung bestehen. Wenn auch die Gesundheitspolizei die Bearbeitung angeführter Fälle übernimmt, so genügt doch eine Meldung an das zuständige Polizeirevier, das sie weiterleitet.

Die Gefährlichkeit der Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe braucht wohl keines besonderen Hinweises. Es kommt aber bestimmt öfter vor, daß jemand größere Mengen von solchem brenzlichen Zeug in der Wohnung hält, z. B. Benzin, Petroleum oder andere feuergefährliche Mineralöle. Man beachte: In Wohn- und Schlafräumen dürfen hiervon nicht mehr als 3 Liter aufbewahrt werden. Auch für die Aufbewahrungsgefäße für Mengen schon über 2 Liter gelten besondere Sicherungsbestimmungen.

Sehr streng sind die Bestimmungen über Herstellung und Besitz von Sprengstoffen und den Verkehr damit. Schon für bloßen Besitz ist eine polizeiliche Erlaubnis notwendig.

Wenn man eine Waffe in der Wohnung hat, so ist mit wenigen Ausnahmen — z. B. Personen unter 20 Jahren, Geistesranke und Leute mit bestimmten Vorstrafen — dies gestattet. Ueber die näheren Bestimmungen — Waffen-, Waffen- und Munitionserwerbsschein — erteilt jedes Polizeirevier Auskunft. Außerhalb

der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzums dürfen nur Waffen mit sich führen, die im Besitze eines Waffenscheines sind. Ausnahmen bilden nur uralte und ganz kleine, ungefährliche Kaliber. Neu dürfte vielen Waffenbesitzern sein, daß selbst das Ueberlassen von Waffen im Sinne des Gesetzes nur gegen Aushändigung eines Waffenerwerbsscheines gestattet ist. Schon der Treppenslur und Hof eines Mietshauses gilt als außerhalb der Wohnung gelegen. Das Führen der Schusswaffen ohne Waffenschein, das, wie gesagt, nur in der Wohnung erlaubt ist, ist also hier schon strafbar. Nicht eindringlich genug kann sorgfältigste Aufbewahrung von Schusswaffen anempfohlen werden. Stets unter Verschluss! sei Grundfaß.

Die behördliche Wohnungsaufsicht gehört zu den Pflichten des Magistrats bzw. des Gemeindevorstandes. Wenn aber Gefahren aus der Benutzung einer Wohnung entstehen, so muß die Polizei abhelfend eingreifen. Sie können also Beschwerden dieser Art, z. B. über Schwamm- und Pilzbildung, nicht hinreichende direkte Tagesbelüftung, ungenügende Lüftungsmöglichkeit usw. — meist Folgen von baulichen Veränderungen ohne baupolizeiliche Genehmigung — dem Polizeirevier schriftlich oder zu Protokoll zur Kenntnis bringen. Das Ergebnis der angestellten Ermittlungen wird dann den zuständigen Stellen durch die Polizei mitgeteilt, die die notwendigen Maßnahmen veranlassen.

Unliebsame Streitigkeiten zwischen den Wohnungsnachbarn sind leider an der Tagesordnung. Nun, die Polizei hat bei solchen Sachen überhaupt nicht einzuschreiten, es sei denn, daß es sich um die Feststellung einer unbekannten Person handelt. Hier ist zunächst einmal der Schiedsmann die zuständige Instanz. Sogar in den Fällen des Hausfriedensbruchs, der leichten oder fahrlässigen Körperverletzung, der Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse muß der Klageerhebung ein Sühneveruch vorangehen.

Als gutes Familienoberhaupt muß man für vorkommende Fälle auch das Notwendigste über die Aufnahme von Pflegekindern wissen, d. h. von solchen Kindern unter 14 Jahren, die entgeltlich oder unentgeltlich für längere Zeit in Pflege gegeben werden, sei es auch nur für einen Teil des Tages, sofern dies regelmäßig der Fall ist. Vorübergehende, unentgeltliche Aufnahme kommt hier nicht in Betracht, auch nicht die Aufnahme ehelicher Kinder durch Verwandte oder Verschwägerter, soweit es nicht gewerbsmäßig geschieht. Immer unterstehen Pflegekinder der Aufsicht des Jugendamtes. Dieses muß zur Aufnahme eines solchen vorher seine Erlaubnis geben.

Ueber das Zurückbehaltungsrecht der Vermieter ist zu sagen, daß der Vermieter die Polizei hierbei nur zum persönlichen Schutz bzw. zur Feststellung in Anspruch nehmen kann, wenn er durch den Mieter dabei durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt gehindert wird. Nicht zurückbehalten darf man Sachen, die für den Mieter zum notwendigen Gebrauch und Erwerb des Lebensunterhalts unentbehrlich sind. Dies trifft auch für Invaliden- und Angestelltenkarten zu, deren Einbehaltung oder zu späte Aushändigung recht unangenehme Weiterungen zur Folge haben können.

Um die Feuerstätten im Hause kümmert sich das Gesetz wegen der damit verbundenen Brandgefahren auch recht eingehend. Diese, also Ofen und Herde, müssen stets in brandsicherem Zustand erhalten werden. In erster Linie ist der Hauswirt dafür verantwortlich. Natürlich müssen die Mieter ihm etwaige Schäden rechtzeitig melden.

Und nun noch einiges zum Kapitel „Verdächtiges in Wohnungen“. Oft laufen hierzu die merkwürdigsten Anzeigen und Beschwerden bei der Polizei ein, vielfach anonym und unbegründet. Ein Verdacht muß selbstverständlich auch begründet sein. Diese Begründung ist oft schwer, besonders bei Hehlerei und ähnlichem, denn in eine fremde Wohnung darf man ja, wie bereits ausgeführt, nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eindringen. Tatsächliche Beobachtungen über Gesetzeswidrigkeiten, auch solche, die den Verdacht strafbarer Handlungen in Wohnungen begründen, kann und soll man der Polizei stets mitteilen.

Es brauchen nicht immer strafbare Handlungen Voraussetzung zu sein. Kommt es doch vor, daß z. B. alte, alleinstehende Leute wochenlang tot in ihrer Wohnung liegen bleiben, bis endlich der Verwesungsgeruch den Nachbarn zu stark auffällt und polizeiliche Deffnung der Wohnung veranlaßt wird. Besondere Vorsicht, sofortige Mitteilung an die Polizei bei verdächtigem Gasgeruch aus Wohnungen oder Kellern ist im allgemeinen Sicherheitsinteresse unbedingte Pflicht jedes einzelnen. Leider wird sie, wie ich es selbst schon öfter erlebt habe, aus Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit oder Unbeholfenheit manchmal erst erfüllt, wenn es zu spät ist.

Sie sehen: Paragraphen überall, selbst im trauten Heim! Man mag sie oftmals als lästig empfinden — sie haben aber auch ihre guten Seiten —, und beachten muß man sie wohl oder übel.

## Pflichtarbeit

Nach § 91 WABG. kann für Arbeitslose unter 21 Jahren die Unterstützung von ihrer Arbeitsleistung abhängig gemacht werden. Bisher hatte der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes über die Durchführung dieser Pflichtarbeit nähere Bestimmungen zu treffen, die Arbeiten auszuwählen und die Höchstdauer der Arbeit festzusetzen. Beschlüsse zur Durchführung dieser Bestimmungen waren nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses zustimmten. Obwohl irgendwelche Mißbräuche oder Unzuträglichkeiten über diese Bestimmung nicht bekanntgemorden sind, hat trotzdem die Regierung diktiert, daß in Zukunft die Mitwirkung der Verwaltungsausschüsse ausscheidet.

## Meldet Adressenänderungen

Immer wieder muß die Feststellung gemacht werden, daß Adressenänderungen, mögen sie nun durch Neuwahl oder Wohnungswechsel verursacht sein, überhaupt nicht oder verspätet zum Kenntnis des Verbandsvorstandes gelangen. Die Folge davon ist, daß Briefe, Zeitungen und Materialsendungen erst große Umwege machen müssen, ehe sie die richtige Stelle erreichen. Um die dadurch entstehenden Verzögerungen und sonstigen Unliebsamkeiten zu vermeiden, ergeht an alle Zahlstellenverwaltungen die dringende Bitte, Adressenänderungen von Verbandsfunktionären, die für den Empfang von Briefen, Zeitungen und Materialsendungen in Betracht kommen, dem Verbandsvorstand ohne Verzug mitzuteilen.

## Wichtige Verbandsadressen

Die in der Mainummer der „Vertrauensperson“ bekanntgegebenen Adressen der Zahlstellenbüros müssen wie folgt geändert werden:

**Hannover:** Jean Kaldaue, Nicolaistraße 7, Mittelgebäude II, Zimmer 12. Fernsprecher (Zentrale Gewerkschaftshaus) 52 281.

**Hamburg:** Bruno Carstedt, Besenbinderhof 67, part. Fernsprecher B 4 Steintor 3527.

## Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsbeilage eine Statistikkarte für den Monat August bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. September zugehickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 30. August zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für Juli entweder überhaupt nicht oder zu spät eingefandt:

**Gau Hamburg:** Ahim, Heide, Kellinghusen, Neumünster, Celle, Gandersheim, Goslar, Herzberg, Mühlhof, Osterode, Wegesack.

**Gau Nordhausen:** Duderstadt, Kassel, Altmorschen, Rofsbach, Sontersrieden, Arnstadt, Dingelsdorf, Eisenach, Eisleben, Emschweh, Großbreitenbach, Heßten, Kaltensundheim, Salungen, Zella, Rorbach.

**Gau Herford:** Hagen, Hameln, Rinteln.

**Gau Frankfurt a. M.:** Nees, Briedel, Oberhausen, Wiesbaden, Dillenburg, Darmstadt, Fränk.-Krumbach, Worms, Rogheim, Langenprozelten.

**Gau Heidelberg:** Lampertheim, Bruch, Massenbachhausen, Neulandheim, Schönau, Schornborn, Schwab.-Hall, Sternensfels, Untergruppenbach, Unterheinrieth, Walldorf, Hördt, Rülzheim, Gailingen.

**Gau Dresden:** Krossen, Raschhausen, Tangermünde, Zeth, Eißertberg, Grimma, Lunzenau, Mügeln, Oberottendorf.

**Gau Breslau:** Züllichau.

**Gau Berlin:** Driesen, Forst, Ludenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Schwiebus, Wusterhausen.

# Das Ferienrecht der Tabakarbeiter

Wir setzen die in der vorigen Nummer der „Vertrauensperson“ begonnene Veröffentlichung über das Ferienrecht der Tabakarbeiter fort und lassen nunmehr die für die

## Zigarettenbranche

geltenden Bestimmungen folgen, wobei einzelne Absätze mit Erläuterungen versehen sind, für die wir eine kleinere Schrift gewählt haben. Die Ferienbestimmungen lauten:

1. Ferien werden alljährlich allen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern gewährt in der Zeit vom 1. April bis 30. September unter Fortzahlung des vollen Lohnes nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen:

Für Ferientage ist stets der volle Lohn, nach einer 48stündigen Arbeitswoche berechnet, zu zahlen, und zwar auch dann, wenn vor oder während der Ferienzeit die Zahl der Arbeitsstunden verringert war oder ist.

2. Wer am 1. Oktober des vergangenen Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis desselben Betriebes stand, erhält 4 Werktagereisen, falls das Arbeitsverhältnis bis zum 1. April des betreffenden Ferienjahres nicht länger als 4 Wochen unterbrochen worden ist.

Das Wort „Werktagereisen“ ist im bewußten Gegensatz zum Wort „Arbeitsstage“ gewählt worden, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß bei verkürzter Arbeitszeit usw. eine Vermehrung der Ferientage durch Umrechnung der Arbeitsstunden unzulässig ist.

Diese Ferien erhöhen sich in jedem weiteren Jahre der Beschäftigung bei ein- und derselben Firma um je 2 Tage bis zur Höchstdauer von 15 Werktagen.

3. Den Arbeitnehmern, die mindestens 4 Jahre in der Zigarettenindustrie beschäftigt waren, wird beim Stellenwechsel bei der Bemessung der Ferien die halbe Branchenzugehörigkeit angerechnet, wenn seit der letzten Beschäftigung in der Zigarettenindustrie nicht mehr als 1 Jahr verflossen ist.

Perioden der Kurzarbeit kommen als volle Branchenzugehörigkeit zur Anrechnung.

Die Anrechnung der halben Branchenzugehörigkeit bei Bemessung der Ferien setzt voraus, daß der unter Ziffer 2 festgelegte Ferienanspruch besteht.

Tritt ein Arbeitnehmer in einem Betrieb, in dem er schon früher beschäftigt war, wieder in Arbeit, so wird ihm seine frühere Arbeitszeit bei Bemessung der Ferien angerechnet, wenn der Austritt seinerzeit infolge Arbeitsmangel oder auf Veranlassung der Firma erfolgte, ohne daß ein Verschulden des Arbeitnehmers vorlag. Der Austritt darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

Die Anrechnung der früheren Arbeitszeit bei Bemessung der Ferien setzt voraus, daß ein Ferienanspruch nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 und 4 besteht. Außerdem kommt bei Bemessung der Ferien die halbe Branchenzugehörigkeit für die Zeit in Betracht, während der in anderen Zigarettenbetrieben gearbeitet worden ist.

4. Wer nach dem 1. Oktober des vergangenen Kalenderjahres und vor dem 1. Juli des laufenden Jahres eingestellt ist, erhält im 1. Jahre für je 8 volle Beschäftigungsmonate einen Tag Ferien, doch wird in diesem Falle die halbe Branchenzugehörigkeit nicht angerechnet.

„Eingestellt ist“ bedeutet hier Aufnahme der Beschäftigung und nicht Abschluß des Arbeitsverhältnisses.

Nach der Auffassung des Reichsschlichtungsausschusses (siehe Begründung der Entscheidung Nr. 47 vom 24. Juni 1929) muß die dreimonatige Beschäftigungsdauer eine bis zum Ferienantritt ununterbrochene sein.

Diesen Arbeitnehmern sollen die Ferien möglichst im September gewährt werden.

Durch das Wort „möglichst“ wird zum Ausdruck gebracht, daß es sich hier um eine Empfehlung und nicht um eine zwingende Verpflichtung handelt. Erfolgt die Vorverlegung jedoch zu dem Zwecke, um den Anspruch des Arbeiters auf Ferien zu beeinträchtigen, so kann nach einer am 15. Oktober 1925 ergangenen Entscheidung des Reichsschlichtungsausschusses eine Nachforderung der bis September entgangenen Ferientage geltend gemacht werden.

Einem Arbeitnehmer, der für bestimmte Tage der Ferienperiode seinen Ferienanspruch angemeldet hat und vor dieser Periode oder in sie hineinfallend erkrankt und keine Ferien bekommen hat, steht ein Anspruch auf Ferien zu einer anderen Zeit — auch nach dem 1. Oktober — zu. Wer dagegen während der ganzen Ferienperiode erkrankt war, hat nach Ablauf der Ferienperiode keinen Anspruch mehr auf Ferien.

Wer innerhalb der Ferienperiode den Betrieb wechselt und bereits seine vollen tariflichen Ferien erhalten hatte, kann in dem neuen Betrieb einen Ferienanspruch in dieser Ferienperiode nicht mehr geltend machen.

5. Diejenigen, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September entlassen werden, ohne die ihnen zustehenden Ferien erhalten zu haben, bekommen für die ihnen entgangenen Ferien vollen Lohn in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bedingungen.

6. Die Berechnung der Lohnvergütung für die Ferienzeit bei Akkord- und Stücklohnbeschäftigten erfolgt nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 4 Wochen, in denen sie voll beschäftigt waren, wobei inzwischen eingetretene tarifliche Lohnänderungen zu berücksichtigen sind.

7. Krankheit oder Arbeitsverhinderung auf Grund behördlicher Verordnung unterbrechen die Beschäftigungsdauer nicht.

Die Dauer von Krankheiten oder Arbeitsverhinderungen, die in die Zeit des vertraglichen Arbeitsverhältnisses fallen, ist auf die Beschäftigungsdauer bis zum Tage der Entlassung anzurechnen.

8. Arbeitnehmer, die gekündigt haben oder auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung (mit Ausnahme der Ziffer 8) entlassen worden sind, haben keinen Anspruch auf Ferien, auch wenn sonst die Voraussetzungen für die Bewilligung der Ferien vorliegen.

## Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

Bamberg: Die Mitgliedskarte Frau Kreszenz Reinfelder, geb. 18. 8. 78 in Bamberg, eingetr. 29. 11. 29. (262/83. 30.)

Berlin: Das Mitgliedsbuch SA 42 379 Marg. Winkler, geb. 27. 12. 79 in Berlin, eingetr. 5. 10. 18. (267/85. 30.)  
Das Mitgliedsbuch ? Elisabeth Welter, geb. 24. 6. 01 in ? eingetr. 17. 12. 27. (278/90. 30.)

Bremen: Das Mitgliedsbuch S IV 42 336 Anna Peters, geb. 10. 7. 98 in Bremen, eingetr. 5. 9. 25. (287/91. 30.)  
Das Mitgliedsbuch S IV 42 371 Louise Werner, geb. 14. 8. 06 in Bremen, eingetr. 1. 5. 26. (291/93. 30.)

Dresden: Das Mitgliedsbuch SA 38 908 Susanna Regel, geb. 2. 2. 97 in Dresden, eingetr. 9. 5. 28. (252/76. 30.)  
Das Mitgliedsbuch SA 13 493 Erna Fischer, geb. 1. 6. 07 in Görlitz, eingetr. 18. 2. 28. (252/76. 30.)

Eger: Das Mitgliedsbuch SA 29 033 Karl Kiel, geb. 23. 7. 97 in Besenamp, eingetr. 1. 10. 19. (266/84. 30.)  
Das Mitgliedsbuch SA 290 034 Wilhelm Kiel, geb. 20. 4. 01 in Besenamp, eingetr. 1. 1. 19. (266/84. 30.)

Hamburg: Die Mitgliedskarte Emmi Kemmesat, geb. 7. 12. 04 in Hamburg, eingetr. 3. 11. 29. (257/79. 30.)  
Das Mitgliedsbuch SA 6244 Gertrud Schrieber, geb. 16. 2. 09 in Altona, eingetr. 12. 3. 21. (272/86. 30.)  
Das Mitgliedsbuch S IV 44 357 Christine Hud, geb. 28. 6. 94 in Odersdorf, eingetr. 7. 5. 26. (277/89. 30.)

Hann.-Münden: Das Mitgliedsbuch ? Carl Siebert, geb. 21. 7. 83 in Hann.-Münden, eingetr. 1. 11. 20. (260/81. 30.)

Heidelberg: Das Mitgliedsbuch S IV 9990 Jacob Kimmier, geb. 22. 4. 84 in Kirchheim, eingetr. 15. 1. 12. (256/78. 30.)  
Das Mitgliedsbuch SA 8155 Marie Heid, geb. 28. 8. 06 in Pfalzstadt, eingetr. 29. 8. 26. (256/78. 30.)  
Das Mitgliedsbuch SA 10 656 Frieda Schmidt, geb. 30. 7. 03 in Rohrbach, eingetr. 13. 1. 27. (256/78. 30.)

Hohenhausen: Das Mitgliedsbuch S III 52 467 Rudolf Schlemmer, geb. 20. 8. 00 in Hohenhausen, eingetr. 25. 6. 20. (261/82. 30.)

Liegnitz: Die Mitgliedskarte Emma Hoffman, geb. 28. 12. 75 in Breslau, eingetr. 21. 10. 29. (253/77. 30.)

Mainz: Die Mitgliedskarte Dina Ruthof, geb. 27. 11. 10 in Mainz, eingetr. 31. 5. 30. (275/87. 30.)

München: Das Mitgliedsbuch S III 35 325 Johanna Bigl, geb. 14. 3. 99 in München, eingetr. 22. 11. 18. (289/92. 30.)  
Die Mitgliedskarte Mathilde Geiß, geb. 17. 3. 14 in München, eingetr. 21. 5. 30. (289/92. 30.)

Steinh.-Hallenberg: Das Mitgliedsbuch A 10 456 Emil Widder, geb. 1. 10. 12 in Wasungen, eingetr. 12. 4. 27. (276/88. 30.)

Schönlank: Das Mitgliedsbuch S IV 45 474, Emma Sted, geb. 5. 10. 89 in Dirschewitz, eingetr. 16. 1. 05 (233/68. 30.)

Treffurt: Das Mitgliedsbuch S III 91 844 Anna Döll, geb. 12. 5. 97 in Creuzburg, eingetr. 1. 7. 21. (258/80. 30.)

Sollten die vorstehend aufgeführten Bücher und Karten irgendwo gefunden oder vorgezeigt werden, so sind sie sofort an den Verbandsvorstand in Bremen, An der Weide 20 I, zu senden.

# Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen			Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark			Einfuhr		Ausfuhr		Großhandel	Lebenshaltung
	Arbeitslose	Kurzarbeiter	Vollarbeiter	Ueberarbeiter	Insgesamt	Bandrollenst.	Materialesteuer	Doppelzentner	Wert in 1000 M.	Doppelzentner	Wert in 1000 M.		
Dezember 1929 .....	16,48	13,64	59,54	10,34	79 910	65 229	14 680	84 365	19 852	293	33	134,3	152,6
Januar 1930 .....	17,78	22,01	55,47	4,74	75 790	59 255	16 487	85 051	20 378	370	61	132,3	151,6
Februar " .....	19,01	25,60	52,61	2,78	84 192	68 160	16 031	78 162	17 957	145	21	129,3	150,3
März " .....	21,25	21,46	54,78	2,51	78 780	63 913	14 866	76 462	18 406	328	42	126,4	148,7
April " .....	20,25	22,14	54,80	2,81	74 226	55 907	18 304	84 214	22 287	127	15	126,7	147,4
Mai " .....	19,46	20,77	56,53	3,24	79 726	64 661	15 064	83 292	23 492	234	30	125,7	146,7
Juni " .....	18,40	20,36	58,46	2,78	79 946	63 260	16 686	85 892	23 285	298	38	124,5	147,6
Juli " .....	19,01	26,72	51,42	2,85									149,3

## Sind verheiratete Tabakarbeiterinnen berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig?

Wer die Verhältnisse in der Tabakindustrie auch nur ein klein wenig kennt und mit einem gesunden Menschenverstand ausgerüstet ist, wird die in der Ueberschrift enthaltene Frage ohne weiteres bejahen. Anders der Spruchauschuß beim Arbeitsgericht Prenzlau und die Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung beim Oberversicherungsamt Berlin. Beide haben entschieden, daß verheiratete Tabakarbeiterinnen nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen und damit zum Ausdruck gebracht, daß für diese Arbeiterinnen kein Unterstützungsanspruch an die Arbeitslosenversicherung besteht. Das ist beileibe kein schlechter Scherz, sondern in seiner Sitzung vom 11. März dieses Jahres hat der Spruchauschuß des Arbeitsamtes Prenzlau den Einspruch einer Kollegin gegen die Nichtgewährung von Arbeitslosenunterstützung mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Antragstellerin hat im Jahre 1928 50 Wochen, im Jahre 1929 42 versicherungspflichtige Wochen Beschäftigung ausgeübt. Sie ist verheiratet. Die Akten geben keinen Anhalt für die Annahme, daß der Ehemann der Antragstellerin seiner Unterhaltspflicht ihr gegenüber nicht nachkommt. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes hat den Unterstützungsantrag im Hinblick auf § 89 a WABG. abgelehnt, weil er die Antragstellerin nicht als berufsmäßige Arbeiterin ansieht.

Der gegen diese Entscheidung form- und fristgerecht eingelegte Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Durch das Gesetz vom 12. 10. 29 ist der Kreis der nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Unterstützungsberechtigten wesentlich eingeschränkt worden. Der Gesetzgeber hat im § 89 a zum Ausdruck gebracht, daß ausschließlich die berufsmäßig im Wirtschaftsprozeß Stehenden vor den Unbilden der Konjunktur geschützt werden sollen. Dazu gehören aber nach der Auffassung des Spruchauschusses nicht die Ehefrauen, deren eigentlicher Beruf der der Hausfrau ist und die sich gelegentlich, z. T. auch alljährlich in den Wirtschaftsprozeß einschalten, um neben dem Einkommen des Ernährers der Familie ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen. Sie stehen auch nicht wie die Männer und die ehelich nicht gebundenen Frauen dem Arbeitsmarkt ohne Einschränkung, die sie an der Ausübung ihres Hauptberufes, des Hausfrauenberufs, nicht hindern.

Daher kann die berufsmäßige Arbeitnehmereigenschaft, wie sie der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 12. 10. 29 als Voraussetzung der Arbeitslosigkeit bzw. der Unterstützungsberechtigung fordert, bei der Antragstellerin, die verheiratet ist und deren Ehemann, wie der Akteninhalt ergibt, in berufsmäßig normalen Verdienste steht und unbeschränkt seine eheliche Unterhaltspflicht gegen die Antragstellerin erfüllt, nicht anerkannt werden.

Es war daher wie geschehen zu entscheiden.

Mit wörtlich derselben Begründung hat der gleiche Spruchauschuß am 5. Juli dieses Jahres den Einspruch einer anderen Kollegin zurückgewiesen, die 51 Wochen im Jahre 1928 und 48 Wochen im Jahre 1929 versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hatte. Und die Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung beim Oberversicherungsamt Berlin? Sie hat sich die vorinstanzliche Anschauung des Prenzlauer Spruchauschusses zu eigen gemacht, indem sie in ihrer Sitzung vom 3. Mai dieses Jahres die Berufung einer dritten Kollegin mit nachstehender Begründung zurückwies:

Klägerin hat im Jahre 1927 87 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt. Gleichwohl ist ihr Antrag auf Arbeitslosenunterstützung vom Vorsitzenden des Arbeitsamtes mit der Begründung abge-

lehnt worden, daß Klägerin nicht als berufsmäßige Arbeitnehmerin anzusehen sei.

Der hiergegen gerichtete Einspruch ist durch Entscheidung des Spruchauschusses beim Arbeitsamt Prenzlau vom 17. Februar zurückgewiesen worden. Auf die Gründe der Entscheidung wird Bezug genommen.

Hiergegen hat die Klägerin rechtzeitig Berufung eingelegt, auf deren Begründung verwiesen wird.

Es war wie geschehen, zu entscheiden.

Nach § 87 des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nur für denjenigen, der unfreiwillig arbeitslos ist. Diese Voraussetzung ist aber nach Ansicht der Spruchkammer aus folgenden Gründen nicht gegeben: Durch die Worte: „arbeitslos ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt“, sollte vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht werden, daß nur der hauptberuflich im Wirtschaftsleben Stehende gegen etwaige Unbilden der Konjunktur geschützt werden sollte. Zu diesem Personenkreis können aber nach der Auffassung der Spruchkammer solche Ehefrauen nicht gerechnet werden, deren Ehemänner in beruflich normalen Verdienste stehen und der gesetzlichen Unterhaltspflicht nachkommen, da als eigentlicher und Hauptberuf solcher Frauen die Führung der Hauswirtschaft zu gelten hat. Selbst wenn solche Ehefrauen gelegentlich versicherungspflichtige Arbeit suchen, so geschieht dies regelmäßig nur, um zum Verdienste des eigentlichen Familienernährers ein zusätzliches Einkommen zu schaffen. Diese Frauen stehen dem Arbeitsmarkt auch nicht unbeschränkt, sondern von vornherein nur für bestimmte zeitlich beschränkte Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung. Ob dabei in den betreffenden vorangegangenen Jahren tatsächlich nur 26 oder auch mehr Wochen versicherungspflichtiger Arbeit geleistet worden sind, ist versicherungsrechtlich ebenso unerheblich, wie die Beantwortung der Frage, ob die geleistete Arbeit eine besondere Ausbildung voraussetzt oder nicht. In allen derartigen Fällen steht für die betreffenden Arbeitnehmerinnen die Führung ihres Haushalts und somit der Hausfrauenberuf im Vordergrund. Umstände, die eine gegenseitige Beurteilung rechtfertigen würden — etwa weil der Ehemann wegen Krankheit, Invalidität, oder dergleichen nicht mehr als der eigentliche Familienernährer angesehen werden könnte, so daß die Ehefrau gezwungen ist, an seiner Stelle durch Leistung von versicherungspflichtiger Berufsarbeit den nötigen Familienunterhalt zu schaffen —, liegen hier nicht vor.

Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung. Ob mit Rücksicht darauf, daß die versicherungspflichtige Beschäftigung von vornherein nur eine befristete Zeitdauer in Anspruch nahm, beim Aufhören dieser Beschäftigung überhaupt von einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit im Sinne des § 87 a. a. D. gesprochen werden kann, muß dahingestellt bleiben.

Diese Entscheidung ist endgültig.

So, nun wissen die verheirateten Tabakarbeiterinnen Bescheid. Ihr Hauptberuf ist die Führung der Hauswirtschaft. In der Fabrik haben sie nichts zu suchen und wenn sie dennoch hineingehen, sind dafür keine zwingenden Gründe maßgebend, sondern nur das Bestreben, sich ein wenig zu unterhalten und die Zeit totzuschlagen. Eine andere Schlussfolgerung lassen die oben wiedergegebenen Begründungen nämlich nicht zu. Leider sind die angeführten Entscheidungen, die die frühere Bedürftigkeitsprüfung noch weit in den Schatten stellen, endgültig, so daß sich dagegen mit Erfolg nichts unternehmen läßt. Empfehlen möchten wir unseren Verbandsfunktionären jedoch, darauf hinzuwirken, daß ähnlich gelagerte Fälle zur grundsätzlichen Entscheidung an den Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes gelangen.